

## **1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg**

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 16. März 2009 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg beschlossen.

### **Artikel 1**

In der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 5. Mai 2008 werden folgende Änderungen vorgenommen:

**1. § 1 Absatz 1** wird neu gefasst:

- (1) Die Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau sowie die Stadt Möckern mit den Ortschaften Theeßen und Küsel sowie die Gemeinden Grabow, Stresow, Reesen und Schermen bilden den Zweckverband „Wasserverband Burg“, nachfolgend „Verband“ genannt.

**2. § 2 Absatz 1** wird neu gefasst:

- (1) Verbandsmitglieder sind die unter § 1 Absatz 1 genannten Städte mit ihren Ortschaften und die Gemeinden.

**3. § 3 Absatz 1** wird neu gefasst:

- (1) Aufgaben des Verbandes sind
  1. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Stadt Burg und der Gemeinden Reesen und Schermen und
  2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der unter § 1 Absatz 1 genannten Städte mit ihren Ortschaften und Gemeinden sowie die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg – ohne die Ortschaften.

**4. § 6 Absatz 1** wird neu gefasst:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Mitgliedern. Davon entfallen auf

die Stadt Burg	13 Mitglieder	13 Stimmen
die Stadt Möckern	2 Mitglieder	2 Stimmen
die Gemeinde Grabow	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Stresow	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Reesen	1 Mitglied	1 Stimme
die Gemeinde Schermen	1 Mitglied	1 Stimme.

**5. § 6 Absatz 4 Satz 1** wird neu gefasst:

Die Vertreter sind zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch zwei Monate nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl, für die Dauer der Wahlperiode durch den Stadt-/Gemeinderat der entsendenden Gemeinde durch Wahl nach § 54 Absatz 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt zu bestimmen.

**6. § 9 Absatz 3 Satz 5** wird neu gefasst:

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 5. Mai 2008 außer Kraft.

Burg, 16. März 2009

(Dienstsiegel)

Sterz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel  
Verbandsgeschäftsführer als  
Beauftragter des Landrates